

Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz  
und Gleichstellung | Postfach 71 45 | 24171 Kiel

Landräte und (Ober-)Bürgermeister der Kreise  
und kreisfreien Städte  
Lebensmittelüberwachung  
im Lande

Landeslabor Neumünster  
Max-Eyth-Straße 5  
24537 Neumünster

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: II 40  
Meine Nachricht vom:

@jumi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-  
Telefax: 0431 988-

29. Januar 2020

„**Topf Secret**“

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit Gerichtsentscheidungen zu „Topf Secret“-Anträgen wurden in den vergangenen Wochen - auch öffentlich - Informationen verbreitet, die teilweise Nachfragen zum weiteren Umgang mit VIG-Anträgen ausgelöst haben und insoweit einer **Einordnung** bedürfen.

Soweit diese **Informationen von Foodwatch** verbreitet werden, gehen wir davon aus, dass damit die dort vertretene Rechtsauffassung medial untermauert werden soll.

Dabei beruft sich Foodwatch in erster Linie auf **drei Gerichtsentscheidungen**:

- Die erste ist eine Entscheidung des **Bundesverwaltungsgerichts**, in der es tatsächlich nicht um einen Informationsantrag über das Portal „Topf Secret“ ging. Vielmehr hat das Bundesverwaltungsgericht nur abstrakt festgestellt, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht „ohne Weiteres“ auf die antragsgebundene Informationsgewährung übertragen werden kann. Gerade diese „weiteren Umstände“ sind im Fall von „Topf Secret“ aber unserer Auffassung nach erfüllt.
- Ferner beruft sich Foodwatch auf eine „höchstrichterliche Entscheidung“ des **Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg**. Tatsächlich handelt es sich ganz offensichtlich nicht um eine „höchstrichterliche Entscheidung“ – für diese wäre hier das Bundesverwaltungsgericht zuständig. Aus unserer Sicht überzeugt die Entscheidung aus Mannheim aber auch in der Sache nicht. Das Gericht setzt sich nämlich so gut wie gar nicht mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auseinander. In der einen Passage aber, wo es die Rechtsprechung anspricht, stellt das Gericht sogar fest, dass sie auf das Verbraucherinformationsgesetz zu übertragen sei.

- Schließlich führt Foodwatch eine Entscheidung des **Oberverwaltungsgerichts Niedersachsen** an, für die bislang lediglich eine Pressemitteilung zugänglich ist. Inwieweit die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dort Berücksichtigung fand, bleibt abzuwarten. In jedem Fall ist auch diese Entscheidung für uns nicht bindend.

**Was Foodwatch nicht erwähnt:** Zahlreiche Gerichtsentscheidungen ergehen auch zugunsten der betroffenen Betriebe, darunter eine Entscheidung des **Verwaltungsgerichts Schleswig** im einstweiligen Rechtsschutz sowie eine Entscheidung des **Hamburger Oberverwaltungsgerichts**. Auch verschiedene Stimmen in der Literatur, die sich mit der Plattform „Topf Secret“ wissenschaftlich auseinandersetzen, kommen zu demselben Ergebnis wie wir.

**In diesem Sinne gilt für Schleswig-Holstein:** Solange es für „Topf Secret“ keine gegenteilige höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts oder eine Hauptsacheentscheidung des Verwaltungsgerichts Schleswig gibt, **halten wir als Fachaufsicht an unserer bisherigen Rechtsauffassung fest**. Selbstverständlich werden wir umgehend mit Ihnen in Kontakt treten, wenn und sobald es eine von den aktuellen Handreichungen abweichende Empfehlung zum Umgang mit den „Topf Secret“-Anträgen geben sollte.

Mit freundlichen Grüßen

